



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

AfD-Kreistagsfraktion Mittelsachsen  
z. Hd. Frau Carolin Bachmann  
Leipziger Straße 5 A  
09603 Großschirma

Ansprechperson: Lisa Sophie Niepel  
Referat: Büro Landrat  
Geschäftsstelle Kreistag  
Standort: Frauensteiner Straße 43  
09599 Freiberg  
Telefon: 03731 799-3398  
Telefax: 03731 799-3322  
E-Mail: kreistag@landkreis-mittelsachsen.de  
Aktenzeichen: 00.01-0036-A057/25/ni  
Datum: 4. November 2025

**Anfrage eines Kreisrates gem. § 24 Abs. 6 SächsLKro i. V. m. § 21 Geschäftsordnung zum Thema „Mehrbelastungen und Zuschüsse von Bund und Land“**

hier: Ihre E-Mail vom 6. Oktober 2025

Sehr geehrte Frau Bachmann,

Ihre E-Mail vom 6. Oktober 2025 zum Thema „Mehrbelastungen und Zuschüsse von Bund und Land“ ging per E-Mail über die Geschäftsstelle der Fraktion AfD am 6. Oktober 2025 in der Landkreisverwaltung ein (Posteingang Landrat 6. Oktober 2025).

- 1. Welches sind die wesentlichen bundesrechtlichen und landesrechtlichen Normen, aufgrund derer der Landkreis finanzielle Mehrbelastungen hinnehmen muss?**
- 2. In welcher Höhe fielen Mehrbelastungen für den Landkreis in den Haushaltsjahren ab dem Jahr 2020, mit Blick auf die in Frage 1 erfragten Normen, jeweils aus?**
- 3. Verursachten, mit Blick auf die in Frage 1 erfragten Normen, diese Mehrbelastungen einen Personalaufwuchs und wenn ja, wie hoch war dieser jeweils?**
- 4. Welcher finanzielle Ausgleich von Bund und Land steht den in Frage 2 erfragten Mehrbelastungen in welcher Höhe jeweils gegenüber?**

Leider überschreitet Ihre Anfrage die Grenzen des Auskunftsrechts von Kreisräten nach § 24 Abs. 6 SächsLKro, weshalb ich die Beantwortung Ihrer Anfrage ablehnen muss.

Das Recht des einzelnen Kreisrates gegenüber dem Landrat auf Beantwortung einer Anfrage setzt gemäß § 24 Abs. 6 S. 1 SächsLKro voraus, dass die Anfrage eine einzelne Angelegenheit des Landkreises betrifft. Unter einer einzelnen Angelegenheit ist nach der Rechtsprechung des OVG Bautzen ein konkreter Lebenssachverhalt zu verstehen (siehe zur Parallelnorm in der SächsGemO: OVG Bautzen, Urt. v. 6.7.2021 - 4 A 691/20, BeckRS 2021, 22352, Rn. 33 m.w.N.). Ein solcher konkreter Lebenssachverhalt liegt vor, wenn er aus Sicht eines objektiven Dritten nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist und zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden ist; die daraus resultierende Gesamtheit von Umständen muss überschaubar sein.

**Anschrift**  
Landratsamt Mittelsachsen  
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg  
Tel. 03731 799-0  
Fax 03731 799-3250

**Internetpräsenz**  
[www.landkreis-mittelsachsen.de](http://www.landkreis-mittelsachsen.de)

**Öffnungszeiten**  
Mo, Mi, Fr nach Terminvereinbarung  
Di 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr  
Do 9 – 12 sowie 13 – 16 Uhr

**Abweichende Sprechzeiten und Öffnungszeiten**  
der Servicestellen finden Sie auf unserer  
Website.

**Bankverbindungen**  
Zahlungsempfänger: Landkreis Mittelsachsen  
**Sparkasse Mittelsachsen**,  
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX  
**Kreissparkasse Döbeln**,  
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN  
**Steuernummer**  
220/144/03098

Unzulässig sind vor diesem Hintergrund insbesondere Anfragen, wenn diese ganz allgemein formuliert und darauf gerichtet sind, einen konkreten Lebenssachverhalt erst in Erfahrung zu bringen (Quecke u.a., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, § 28 SächsGemO, Rn. 66). Zudem sind keine Fragen zu beantworten, die allein auf eine allgemeine Ausforschung gerichtet sind (Sponer, in: Kommunalverfassungsrecht Sachsen, § 24 SächsLKrO, Nr. 4.2).

Ihre Anfrage betrifft keine einzelne Angelegenheit, sondern zielt auf eine allgemeine Unterrichtung über Mehrbelastungen und Zuschüsse von Bund und Land. Durch die Fragestellungen sollen mehrere Lebenssachverhalte mithin erst in Erfahrung gebracht werden.

Ich bitte Sie um Verständnis, dass ich Ihre Anfrage daher nicht detailliert beantworte. Gleichwohl ist es mir ein Anliegen, Ihnen mitzuteilen, dass dem Landkreis Mittelsachsen durch die Übertragung von Aufgaben des Bundes nach den Sozialgesetzbücher (SGB II, SGB XII, SGB VIII) sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) finanzielle Mehrbelastungen entstehen. Aus der Verwaltungs- und Funktionalreform 2008 sind Aufgaben des Freistaates Sachsen auf den Landkreis Mittelsachsen übergegangen. Diese betreffen unterschiedliche gesetzliche Normen. Die überproportionalen Kostenanstiege sind in erster Linie auf die Jugendhilfe, die Hilfe zur Pflege und die Eingliederungshilfe zurückzuführen.

Die genaue Höhe der jährlichen Mehrbelastungen der einzelnen Aufgabenbereiche kann den jeweiligen Haushaltsplänen und Jahresabschlüssen entnommen werden. Diese sind den Mitgliedern des Kreistages Mittelsachsen über das Kreistagsinformationssystem Allris zugänglich. Der jeweils aktuelle Doppelhaushalt und Jahresabschluss kann auf der Internetseite des Landkreises Mittelsachsen eingesehen und heruntergeladen werden.

Aus der Verwaltungs- und Funktionalreform 2008 ist Personal vom Freistaat Sachsen auf den Landkreis Mittelsachsen übergegangen, das aus dem Mehrbelastungsausgleich pauschal finanziert wird.

Je nach Aufgabenzuwachs und -dauer können diese durch bestehendes Personal gedeckt werden. In Einzelfällen ist die Einstellung von zusätzlichem Personal erforderlich.

Der Landkreis Mittelsachsen erhält zur Finanzierung der entstehenden Mehrbelastungen sowohl Bundesmittel als auch Landeszusweisungen, deren Höhe den jeweiligen Vorberichten der Haushaltspläne sowie den Jahresabschlüssen zu entnehmen sind.

Für Leistungen nach dem AsylbLG bestehen Kostenerstattungen nach dem Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegergesetz (SächsFlüAG). Für Leistungen nach dem SGB II und SGB XII beteiligt sich der Bund anteilig an den Aufwendungen, ergänzend gewährt der Freistaat Sachsen entsprechende Landeszusweisungen. Des Weiteren erhält der Landkreis Mittel aus dem Sonderlastenausgleich „Hartz IV“, die der teilweisen Kompensation der Kosten der Unterkunft im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende dienen.

Für die übertragenen Aufgaben der Verwaltungs- und Funktionalreform erhält der Landkreis Mittelsachsen einen Ausgleich gemäß § 16 Sächsisches Finanzausgleichsgesetz (SächsFAG) sowie Sächsisches Mehrbelastungsausgleichsgesetz 2008 (SächsMBAG 2008). Für den Ausgleich von Sonderlasten bzw. zum Ausgleich besonderen Bedarfs erhält der Landkreis Mittelsachsen einen Ausgleich gemäß §§ 17, 22 und 22a SächsFAG. Die Höhe der Zuweisungen nach dem SächsFAG bzw. SächsMBAG 2008 können den gesetzlichen Grundlagen in der jeweils gültigen Fassung entnommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Krüger